

A. Zweck des Verbandes

Artikel 1

- 1.1 Der Bezirksgewerbeverband Uster ist ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff des ZGB.
Er bezweckt, die Interessen des Gewerbes und der Industrie auf wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet zu wahren und zu fördern.
Sein Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Seine Ziele sucht der Bezirksgewerbeverband zu erreichen durch:
- Förderung der Zusammenarbeit unter den örtlichen Gewerbevereinen,
 - Gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen bei Bezirks-, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen,
 - Aktive Teilnahme an Angelegenheiten, welche die Interessen von Gewerbe und Industrie betreffen,
 - Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, welche die wirtschaftliche Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums unterstützen,
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung,
 - Pflege guter Beziehungen und Kollegialität unter den Mitgliedern.

B. Mitgliedschaft

Artikel 2

- 2.1 Mitgliedschaften
Im Bezirksgewerbeverband sind alle örtlichen Gewerbevereine im Bezirk Uster zusammengeschlossen.
Industrieverbände, sowie Berufsverbände können dem Bezirksgewerbeverband ebenfalls beitreten.
Die Sektionen treten dem Bezirksgewerbeverband mit der ganzen Mitgliedzahl bei (vgl. KGV Art. 2).
- 2.2 Die Aufnahme von Mitglieder-Sektionen erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
- 2.3 Austritt oder Ausschluss
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss (vgl. Statuten KGV für Sektionen).
Der Austritt erfolgt durch schriftliche, sechsmonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres.
Die austretenden Sektionen haften für die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge.
Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- 2.4 Personen, die sich um die Förderung des Gewerbes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

C. Organe des Verbandes

Artikel 3

- 3.1 Der Bezirksgewerbeverband Uster besteht aus folgenden Organen:
- Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

3.2

Delegiertenversammlung

Sektionen und Verbände haben Anrecht auf einen Delegierten pro zwanzig Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bezirksvorstandes sind zusätzlich stimmberechtigt. Weitere Verbandsangehörige können mit beratender Stimme teilnehmen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Bestimmung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Bezirksvorstandes und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen aus Sektionen
- Ehrungen

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Massgebend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid. Auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Delegierten hat die Abstimmung bzw. Wahl geheim zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Sie hat alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können zudem vom Vorstand mit einem Antrag des zu behandelnden Geschäftes, oder wenn mindestens zwei Sektionen dies schriftlich verlangen, einberufen werden.

Anträge von Sektionen für die ordentliche Delegiertenversammlung sind bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

3.3

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche auf Vorschlag der Sektionen durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand leitet Verbandsgeschäfte und es fallen ihm alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind, so insbesondere:

- Leitung und Verwaltung des Verbandes sowie dessen Vertretung nach aussen,
- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen und Konferenzen,
- Behandlung gestellter Anträge und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Einsetzung von Kommissionen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Präsident und der Kassier führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien, im Rechnungswesen der Kassier mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand erhält eine im Rahmen des Budgets vorgesehene Entschädigung.

3.4

Rechnungsrevisoren

Es werden mit einer Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und ein Ersatzmann nach Vorschlag der Sektionen gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die jährliche Rechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

D. Finanzen

Artikel 4

- 4.1 Die Einnahmen bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Sektionen
 - freiwilligen Beiträgen
 - Zinsen aus Vereinsvermögen
 - Schenkungen
- 4.2 Die Beiträge der Sektionen werden alljährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes für das nächstfolgende Jahr festgesetzt.
- 4.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf CHF 50.-- festgelegt.

E. Statutenrevisionen und Auflösung des Verbandes

- 5.1 Statutenänderungen sind den Vorständen der Sektionen spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten. Mit einem Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegierten können die Statuten abgeändert werden.
- 5.2 Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Delegiertenversammlung und darauffolgend mindestens die Hälfte der Sektionen sich in Abstimmungen dafür aussprechen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens bei einer Auflösung.

F. Schlussbestimmungen

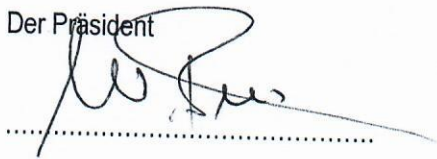
Artikel 6

- 6.1 Der Bezirksgewerbeverband ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.
- 6.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1951 und treten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Dübendorf, 15. März 2007

Bezirksgewerbeverband Uster

Der Präsident



Der Kassier

